

Begründung:

Derzeit beschäftigt sich das Bundesfinanzministerium auf Initiative des Deutschen Städtetages mit einer nochmaligen Möglichkeit der Verlängerung der Optionserklärung zur Anwendung des §2b UstG für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Ein entsprechendes Gesetz wird am 30.11.2022 im Finanzausschuss vorberaten und soll am 02.12.2022 im Bundestag diskutiert werden. Bei positiver Entscheidung würde eine Beratung im Bundesrat am 16.12.2022 erfolgen. Danach würde das Gesetz ausgefertigt und verkündet werden, so dass es zum 01.01.2023 in Kraft treten kann.

Für die Gemeinde Markersdorf hat eine Verlängerung der Optionsmöglichkeit keine gravierenden Auswirkungen, da über die Kleinunternehmerregelung und die Wesentlichkeitsgrenzen des §2b UstG keine Steuer an das Finanzamt abzuführen wäre.

Deshalb möchten wir eine Verlängerung der Optionsmöglichkeit nutzen und § 2b UstG ab dem 01.01.2025 anwenden. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist nach jetzigem Stand nicht erforderlich. Sollte das Gesetz eine andere Verfahrensweise vorsehen, wird sichergestellt, dass ein entsprechendes Schreiben an das Finanzamt noch vor dem 31.12.2022 versandt wird.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-12/2022 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 08.12.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Möglichkeit der Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UstG zu nutzen und § 2b UstG ab dem 01.01.2025 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ___ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 08.12.2022